

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/717)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand
1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- c) (*geändert*) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kadern ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 31^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonspolizei ist die nach Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997³⁾ zuständige Behörde. In dieser Funktion

- a) (*neu*) ist sie zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e BWIS befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009⁴⁾ verpflichtet;
- b) (*neu*) nimmt sie alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

1) BGS [111.1](#)

2) BGS [511.11](#).

3) SR [120](#).

4) SR [120.52](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 36^{ter} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Die Artikel 283 Absatz 2 und 393-397 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ gelten sinngemäss.

§ 36^{septies} Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist.

§ 36^{octies} Abs. 2

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) (*geändert*) mit den automatisierten Personen- und Sachfahndungssystemen nach den Artikeln 15 und 16 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008²⁾;

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013³⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 16^{ter} Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:

- e) (*geändert*) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};
- f) (*neu*) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997⁴⁾.

³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB⁵⁾ und BWIS⁶⁾ unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SR [312.0](#).

2) SR [361](#).

3) BGS [331.11](#).

4) SR [120](#).

5) SR [210](#).

6) SR [120](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum